

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

22. Januar 2013

07.402 Parlamentarische Initiative. Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Erlassentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative „Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz“ und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir teilen die im Rahmen der Hearings vorgebrachte Auffassung von SODK und EDK, dass die bisherigen Grundlagen in der Bundesverfassung genügen und insbesondere das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz eine genügende Grundlage bildet, damit der Bund im Rahmen der Kompetenzordnung eine aktivere Rolle wahrnehmen kann.

Nach Art. 113 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) unterstützen Kanton und Gemeinden die sinnvolle Freizeitgestaltung, die Jugendarbeit und den Sport. Im Leitbild Familie und Generationen des Kantons Solothurn sind sowohl die Aspekte des Schutzes und der Förderung als auch die Partizipation der Kinder und Jugendlichen als Leitsätze verankert. Die Kinder- und Jugendförderung ist gemäss §§112 - 115 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) Aufgabe der Einwohnergemeinden. Der Kanton hat eine koordinierende Funktion inne. Nach §58 - 60 SG unternimmt der Kanton gemeinsam mit den Einwohnergemeinden Anstrengungen im Bereich Prävention.

Ein aus Sicht des Kantons Solothurn wichtiger Punkt stellt die Wahrung der Kompetenzordnung dar. Eine zu starke Einflussnahme des Bundes in den Bereichen der Kinder- und Jugendpolitik würde die Entscheidungsautonomie der Einwohnergemeinden einschränken. Die Nähe der Einwohnergemeinden zu den Kindern und Jugendlichen soll unserer Meinung nach entsprechend berücksichtigt werden. Wichtig ist es zudem, dass die laufenden Bestrebungen in den Kantonen nicht beeinträchtigt, sondern gefördert werden.

Die vorgeschlagene Formulierung des Art. 67 Abs. 1^{bis} BV berücksichtigt unseres Erachtens den Einbezug der Kantone und Einwohnergemeinden beim Erlass von Grundsätzen durch den Bund denn auch nur unzureichend. Die Wahrung der Kompetenzordnung wird in Frage gestellt, da der Bund die Möglichkeit erhält, den Kantonen und Einwohnergemeinden auch gegen ihren Willen Mindeststandards aufzuzwingen.

Wir teilen die Ansicht der Minderheit, dass die vorgeschlagene Formulierung den Einbezug der Kantone und Gemeinden nicht zwingend erforderlich macht und deshalb abzulehnen ist.

Unserer Meinung nach ist auf jeden Fall Abs. 1^{bis} zu streichen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt hat der Bund die Möglichkeit, die Kinder- und Jugendpolitik der Schweiz in hohem Masse zu beeinflussen und mittels Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Grundlagen die Kantone zu unterstützen. Mit dem neuen Bundesgesetz über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist, wie bereits erwähnt, eine neue Grundlage für die zusätzliche Förderung der Kinder- und Jugendpolitik in den einzelnen Kantonen geschaffen worden.

Sofern an Art. 67 Abs. 1^{bis} festgehalten wird, stellt sich uns die Frage der Finanzierung im Hinblick auf die Umsetzung von allenfalls vom Bund festgelegten Mindeststandards. Es wäre zu prüfen, ob die Möglichkeit des Bundes zur Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften und an Kantone und Gemeinden gemäss dem neuen Bundesgesetz über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausreichend ist oder eine allfällige Erhöhung der Finanzhilfen notwendig würde.

Die neue Bestimmung lässt viele Fragen offen. Die tatsächlichen Auswirkungen können von uns daher nicht abschliessend beurteilt werden. In den Vernehmlassungsunterlagen wird darauf hingewiesen, dass die Ausgestaltung der Umsetzungsmassnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden diskutiert werden muss. Kommt es zur Ausgestaltung solcher Umsetzungsmassnahmen, wird diese Zusammenarbeit als unbedingt erforderlich erachtet.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu beachten und bedanken uns nochmals für die Einladung zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Vize-Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber